Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3413**

Mündlicher Bericht

**des Ausschusses für Fragen des Gesundheitswesens
(32. Ausschuß)**

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP/DPB, FU (BP-Z) eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Errichtung neuer Apotheken

- Nr. 3374 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordnete Frau Heiler

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 28. Mai 1952

**Der Ausschuß
für Fragen des Gesundheitswesens**

Dr. Hammer	**Frau Heiler**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 80,

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die vorläufige Errichtung neuer Apotheken - Nr. 3374 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Fragen des Gesundheitswesens (32. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 32. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Errichtung neuer Apotheken	Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige **Regelung der** Errichtung neuer Apotheken
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens darf die Erlaubnis oder die Berechtigung zur Errichtung einer Apotheke nur auf Grund der Bestimmuugen erteilt werden, die am 7. Mai 1945 in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes galten.	Bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens darf die Erlaubnis oder die Berechtigung zur Errichtung einer Apotheke nur auf Grund der Bestimmungen erteilt werden, die am **1. Oktober** 1945 in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes galten.
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.	unverändert
§ 3	§ 3
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und tritt zwölf Monate nach diesem Zeitpunkt außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und tritt **sechs** Monate nach diesem Zeitpunkt außer Kraft.